

- den Ausspruch der Jugendhaft wegen böswilliger Verletzung der besonderen, gerichtlich auferlegten Pflichten durch einen Jugendlichen (§ 345 Abs. 2 StPO)
- die Umwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO)
- den Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350 Abs. 2 StPO)
- Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 353 Abs. 1 StPO)
- die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 Abs. 1 StPO).

Weiterhin ist der Beschluß über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (§ 248 Abs. 4 StPO, §§ 47, 48 1. DB zur StPO) anzuführen. Die Einweisung ist jedoch keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Einleitung erfolgt durch ein *Verwirklichungsersuchen* an das gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 2—4 StPO zuständige Organ (§ 3 der

1. DB zur StPO), es wird unter Verantwortung des Sekretärs des Gerichts ausgefertigt. Mit dem Verwirklichungsersuchen werden erforderlichenfalls weitere Unterlagen, z. B. vorliegende psychiatrische Gutachten bei Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug sowie stets die in § 3 Abs. 2 der 1. DB zur StPO festgelegten Unterlagen (Abschrift der Entscheidungsformel) übersandt, um die Verwirklichung möglichst effektiv zu gestalten. Die Einleitung hat in einer Höchstfrist von 10 Tagen nach Rechtskraft zu erfolgen, denn die Wirksamkeit einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hängt nicht zuletzt von der Schnelligkeit ihrer Durchsetzung ab. Soweit das Gericht selbst für die Verwirklichung bestimmter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig ist (vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO), werden natürlich keine besonderen Verwirklichungsersuchen ausgefertigt.

Ferner ist in diesem Zusammenhang auf die vielfältigen, aus den §§ 8 ff.

1. DB zur StPO folgenden Benachrichtigungspflichten hinzuweisen. Stets von einer Verurteilung sind zu benachrichtigen

- das Strafregister (§ 9 der 1. DB zur StPO)
- das VPKA (§ 9 der 1. DB zur StPO)
- das Wehrkreiskommando bei Wehrpflichtigen (§ 10 der 1. DB zur StPO)

sowie, sofern besonders festgelegt, andere Organe (§ 11 der 1. DB zur StPO in Verbindung mit dazu ergangenen Anweisungen),

2.2. Verantwortlichkeit des Gerichts für die Verwirklichung bestimmter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung sowie der damit verbundenen Verpflichtungen, der Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe, des öffentlichen Tadels (der aber mit Ausspruch bereits verwirklicht ist), der einem Jugendlichen auf erlegten besonderen Pflichten und der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils hat das Gericht gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO selbst zu gewährleisten. Bei Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung, der Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen und der öffentlichen Bekanntmachung sind vom Vorsitzenden sofort die für die Durchsetzung des Urteils insoweit erforderlichen Anordnungen zu treffen und aktenkundig zu machen. Bei Ausspruch einer Geldstrafe sind die Akten dem Sekretär zu deren Verwirklichung nach Eintritt der Rechtskraft vorzulegen.